

Entgeltordnung für Parkplätze und Garagen

1. Parkplätze

- je angefangenem Tag 2,50 €
- 1. Woche 13,00 €
- über eine Woche, je angefangenem Tag 1,50 €

2. Garagen

- je angefangenem Tag 5,00 €
- 1. Woche 31,00 €
- über eine Woche, je angefangenem Tag 3,60 €

3. Garagen mit Holiday-Ticket (nur in Verbindung mit gültigem Flugticket der OLT)

- je angefangenem Tag 5,00 €
- 1. Woche 25,60 €
- über eine Woche, je angefangenem Tag 3,10 €

Modalitäten:

• Bezahlen Sie bitte vor Verlassen des Parkplatzes das Entgelt am Schalter der OLT (Betriebsgebäude). Sie bekommen dann eine Magnetkarte ausgehändigt, die Ihnen die Schranke am Parkplatz öffnet.

• Wenn Sie eine Garage anmieten möchten, holen Sie sich bitte den Garagenschlüssel vorher am Schalter der OLT (Betriebsgebäude) ab.

1. Mietvertrag

Mit der Annahme des Parkscheines/mit dem Einfahren auf das Parkplatz-/Garagengelände kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz bzw. eine Garage für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. Bewachungs- und Verwahrungspflicht werden nicht übernommen.

2. Mietpreis/Einstelldauer

Der Mietzins bemisst sich für jeden Einstellplatz/jede Garage nach der aushängenden Preisliste.

Das Kfz kann nur während der Betriebszeit (montags - freitags: 7.00 - 21.00 Uhr, samstags und sonntags 7.00 - 20.00 Uhr) eingestellt/abgeholt werden. Änderungen der Zeiten bleiben vorbehalten.

Die Höchsteinstelldauer beträgt 6 Wochen, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist.

Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters erfolgt bzw. ergebnislos geblieben ist oder sofern der Wert des Fahrzeuges die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu.

Bei Verlust des Parkscheines ist der Mietpreis von einer Woche entsprechend des jeweils gültigen Entgelts zu zahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach.

3. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nur für Schäden, die von ihm, einem Angestellten oder Beauftragten grob fahrlässig verursacht wurden. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkplatzes/der Garage anzuzeigen. Der Vermieter haftet insbesondere nicht bei Verlust des bzw. bei Schäden am eingestellten Kfz, die allein durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind.

4. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für verursachte Verunreinigungen der Garage/des Einstellplatzes.

5. Pfandrecht

Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters zu.

Die Pfandverwertung für Forderungen des Vermieters darf frühestens 3 Wochen nach deren Androhung erfolgen.

6. Benutzungsbestimmungen

Der Mieter hat die Verkehrszeichen oder sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten. Insbesondere darf das Kfz nur auf den bestimmungsgemäß gekennzeichneten Abstellflächen geparkt werden

Den Anweisungen des Flugplatzpersonals ist in jedem Falle Folge zu leisten.

Bei Zuwiderhandlungen wird das Kfz kostenpflichtig auf Gefahr des Halters entfernt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

Der Vermieter ist berechtigt, Kraftfahrzeuge im Falle der dringenden Gefahr aus der Garage/von dem Einstellplatz zu entfernen.

7. Garagennutzung

Die für die Garagennutzung erforderlichen Schlüssel werden im Flughafengebäude (OLT-Schalter) ausgehändigt und sind grundsätzlich vor Verlassen des Flughafengeländes zu hinterlegen.

Bei Verlust sind Wiederbeschaffungskosten in Höhe von 75 € zu entrichten.

8. Abrechnung

Die Abrechnung der Entgelte erfolgt im Namen und in Vollmacht der Flugplatzbetriebsgesellschaft Bremerhaven mbH durch die OLT Ostfriesische Lufttransport GmbH.

Bremerhaven im Januar 2003

Flugplatzbetriebsgesellschaft Bremerhaven mbH